



Chur, 06.05.2024

Merkblatt "Kantonale Finanzbeiträge Fischerei"

Zweck

Das vorliegende Merkblatt soll aufzeigen, welche Möglichkeiten Fischereivereine im Kanton Graubünden haben, für nachweisbare Leistungen zu Gunsten der Fischerei (oder Gewässerschutz) Finanzbeiträge des Kantons erhalten zu können.

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 17 des Kantonalen Fischereigesetzes (KFG) bildet die rechtliche Grundlage für Beitragszahlungen an Dritte, im vorliegenden Fall an Bündner Fischereivereine.

KFG Art. 17 Fördermassnahmen

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung von Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen selbst umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.

Hervorzuheben ist, dass kantonale Beitragszahlungen an Fischereivereine ein "Können" und nicht ein "Müssen" sind. Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) setzt sich jedoch dafür ein, dass Leistungen von Fischereivereinen zu Gunsten der Fischerei angemessen und im Rahmen der Möglichkeiten entschädigt werden sollen.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein wesentlicher Teil der Arbeiten der Fischereivereine auf freiwilliger Basis verrichtet werden und dies als Bestandteil der Vereinsaktivität angeschaut wird, die nicht durch den Kanton zu entschädigen ist.

Beitragsberechtigte Leistungen

- A Arbeiten und Auslagen von Fischereivereinen im Zusammenhang mit der fischereilichen Bewirtschaftung (Laichfischfang, Aufzucht von Fischen, Fischbesatz, Pacht- und Wasserzinsen, etc.)

- B Auslagen für Unterhaltsarbeiten an Fischaufzuchtanlagen, kleinere Ersatz- oder Neuinvestitionen für den Anlagenbetrieb
- C Grössere Sanierungsarbeiten oder Neuinvestitionen sowie umfassende Hegearbeiten an Fischaufzuchtanlagen
- D Hegearbeiten, insbesondere Massnahmen zur Pflege und zur Verbesserung von Gewässerlebensräumen
- E Aus- und Weiterbildung, insbesondere Förderung von Jung- und NeufischerInnen
- F Öffentlichkeitsarbeit (Tag der Fischerei, Messeauftritte, etc.)

Leistungen und damit zusammenhängende kantonale Beiträge aus der Kategorie A werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem AJF und den Fischereivereinen geregelt. Die jährliche Entschädigung erfolgt ohne Antragsstellung.

Für Entschädigungen von Leistungen aus den Kategorien B-F sind gesonderte Anträge ans AJF zu richten (siehe unten). Ausserordentliche Leistungen können zudem für den "Förderpreis Bündner Fischerei" auf der Webseite des KVVGR angemeldet werden.

Bestehende Beitragskonten

Das AJF verfügt über diverse Möglichkeiten bzw. Konten, um Beiträge an Fischereivereine auszurichten.

Wichtig: Mit Ausnahme der in einer Vereinbarung geregelten Entschädigungen (siehe oben), besteht kein Anspruch auf Beitragszahlungen für Leistungen der Fischereivereine. Das AJF entscheidet über Beitragszahlungen auf Grund von Notwendigkeit und Relevanz entsprechender Leistungen/Anschaffungen für Fischerei und/oder Gewässer.

Allgemeines Beitragskonto

Jährlich können vom AJF rund 120'000 CHF für Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei verwendet werden.

Nebst der Mitfinanzierung oder selbständigen Realisierung von Revitalisierungsprojekten, werden aus diesen Geldern auch Untersuchungen zu Gunsten der Fischerei finanziert (Bsp. Überprüfung der Naturverlaichung, Wachstumsanalysen, genetische Analysen, etc.).

Zusätzlich werden insbesondere auch für Sanierungen/Neubau von Teichanlagen von Fischereivereinen Beiträge geleistet oder andere Leistungen von Fischereivereinen zu Gunsten der Fischerei bzw. der Gewässer entschädigt → Kategorien C-F (siehe oben)

Allfällige Pacht- und Wasserzinsen werden auch über dieses Konto abgerechnet. Die Beitragshöhe richtet sich nach der festgelegten Entschädigungssumme in einer Vereinbarung zwischen FV und AJF (siehe oben).

Sömmerlingsfonds

Jährlich werden aus diesem Fonds CHF 25'000.- fix ausbezahlt. Die Gelder werden ausschliesslich für Leistungen ausgerichtet, die in direktem Zusammenhang mit der Aufzucht von Besatzfischen stehen. In der Regel erhält jeder Fischereiverein, je nach Grösse der Fischaufzuchtanlage, einen fixen Beitrag sowie einen variablen Anteil pro aufgezogenen Sömmerling. Der Ansatz pro Sömmerling richtet sich nach Anzahl der durch die Fischereivereine produzierten Fische. Dieser Beitrag soll eine bescheidene Entschädigung für geleistete Arbeitsstunden sein. Details zur Entschädigung sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Fischereiverein und dem AJF geregelt (siehe oben).

Zusätzlich werden aus diesem Konto auch kleinere Auslagen für den Unterhalt von Teichen und Aufzuchtsbächen abgegolten → Kategorie B (siehe oben). Diese Abgeltungen verringern automatisch die Beitragszahlung pro Sömmerling (die maximal zu verteilende Beitragssumme aus dem Fonds ist vorgegeben).

Förderpreis Fischerei

Aussergewöhnliche Leistungen, insbesondere auch von Fischereivereinen, zu Gunsten der Fischerei, der Fische und ihren Lebensräumen können mit dem "Förderpreis Bündner Fischerei" honoriert werden. Der Förderpreis wird jährlich an die drei bestbewerteten Eingaben vergeben und ist in Summe mit maximal CHF 5'000.- dotiert. Die Bewertung erfolgt durch eine eigene Jury, bestehend aus Mitgliedern des AJF und des KFGVGR.

Antragsstellung

Abhängig vom avisierten Finanzbeitrag, den sich ein Fischereiverein vom Kanton wünscht, sind unterschiedliche Wege der Antragsstellung zu begehren:

Allgemeines Beitragskonto

Gesuche für **allgemeine Unterstützungszahlungen** aus den Kategorien C, E & F sind schriftlich ans AJF zu richten. Es gibt kein Gesuchsformular, und es besteht keine Obergrenze bezüglich der beantragten Beitragssumme. Im Gesuch sind Angaben über die beabsichtigte Anschaffung, Arbeiten oder das Projekt des Fischereivereins zu machen. Ab Gesamtkosten von CHF 10'000.- sind mindestens zwei Offerten beizulegen, sofern Drittaufträge zu vergeben sind. Zudem ist der Umfang an Eigenleistungen des Fischereivereins auszuweisen.

Vor Investitionen bzw. allfälligen Auftragsvergaben an Dritte, sind Beitragsgesuche vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu besprechen und dann dem AJF einzureichen. Der Entscheid über eine Beitragsleistung durch den Kanton wird innerhalb von zwei Wochen gefällt und dem Fischereiverein schriftlich mitgeteilt.

Hegetätigkeiten gemäss Kategorie D sind mit Angabe des Datums, Art der Tätigkeit, Anzahl Helfer, Anzahl Stunden pro Helfer und Total geleisteter Stunden per 30. November dem AJF einzusenden. Das Antragsformular kann auf der Homepage des AJF heruntergeladen werden. [Link](#)

Das AJF entscheidet über Beitragsberechtigung und Beitragshöhe bis spätestens 31. Dezember und teilt dies dem Antragsteller sowie dem KVVGR schriftlich mit. Die Auszahlung an die bezugsberechtigten Fischereivereine erfolgt in der Regel innerhalb Monatsfrist nach dem Entscheid.

Beiträge für allfällige **Pacht- oder Wasserzinsen** für Aufzuchtgewässer sind in einer Vereinbarung zwischen dem Fischereiverein und dem AJF geregelt. Eine Auszahlung erfolgt nach alljährlichem Vorweisen der jeweiligen Kopie der Pacht- oder Wasserzinsrechnung.

Sömmerlingsfonds

Jeder Fischereiverein, der gemäss Tätigkeitsbericht des Fischereiaufsehers Besatzfische aufgezogen hat, erhält per Ende Jahr eine entsprechende Entschädigung vom AJF. Diese Entschädigung ist in einer Vereinbarung geregelt und wird automatisch ausgerichtet. Dafür ist kein Antrag zu stellen.

Macht ein Fischereiverein ausserordentliche Ausgaben gemäss Kategorie B geltend, die in direktem Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt des Aufzuchtgewässers zusammenhängen (Materialanschaffungen, kleine Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten, etc.) so hat er dies mit einem Antrag an den Sömmerlingsfonds zu tun. Für ausserordentliche Ausgaben > CHF 2'000.- ist ein Beitragsgesuch aus dem allgemeinen Beitragskonto zu stellen (siehe oben). Der Antrag ist, vom zuständigen Fischereiaufseher unterschrieben, bis spätestens **30. November** des laufenden Jahres ans AJF zu richten (Belege beilegen!). Das Antragsformular kann auf der Homepage des AJF heruntergeladen werden. [Link](#)

Das AJF entscheidet über Beitragsberechtigung und Beitragshöhe bis spätestens 31. Dezember und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Auszahlung an die bezugsberechtigten Fischereivereine erfolgt in der Regel innerhalb Monatsfrist nach dem Entscheid.

Förderpreis Fischerei

Für den "Förderpreis Bündner Fischerei" berechnete Leistungen eines Fischereivereins, die Form der Antragsstellung und einzuhaltende Termine sind der entsprechenden Weisung auf der Homepage des KVVGR zu entnehmen.

Wichtig: Für alle Gesuche mit vorgegebenen Terminen gilt → Verspätet eingereichte Gesuche werden **nicht** berücksichtigt (Datum Poststempel)!

Weitere Auskünfte und Fragen:

Dr. Laetitia Wilkins
Fischereibiologin
Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Ringstrasse 10, CH-7001 Chur

Tel: 081 257 8771, laetitia.wilkins@ajf.gr.ch

Übersicht Finanzbeiträge

Was?		Wo?	Wie?	Wann?¹⁾	Wie viel?
Fischereiliche Bewirtschaftung	Genereller Beitrag an Aufzucht	Sömmerlingsfonds	Vereinbarung	Automatische Auszahlung per Ende Jahr	gemäss Vereinbarung
	Unterhalt Aufzuchtsgewässer (Kat. B)	Sömmerlingsfonds	Antragsformular auf www.ajf.gr.ch	bis 30. November	Max. CHF 2'000.-
	Grössere Investitionen in Aufzuchtanlage (Kat. C)	Allg. Beitragskonto	Individueller Antrag ans AJF	Laufend, vor getätigter Ausgabe bzw. Auftragsvergabe	> CHF 2'000.-
	Pacht- und Wasserzinsen für Aufzuchtanlage	Allg. Beitragskonto	Kopie Pacht- oder Wasserzinsleistung ans AJF	Bis 31. Dezember	gemäss Vereinbarung
Hegearbeiten/Gewässer aufwertungen (exkl. Fischaufzucht)	Kategorie D	Allg. Beitragskonto	Antragsformular auf www.ajf.gr.ch	bis 30. November	unbestimmt
	Kategorie D	Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.-

Was?		Wo?	Wie?	Wann? ¹⁾	Wie viel?
Aus- und Weiterbildung	Kategorie E	Allg. Beitragskonto	Antragsformular auf www.ajf.gr.ch	bis 30. November	unbestimmt
	Kategorie E	Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.-
Öffentlichkeitsarbeit	Kategorie F	Allg. Beitragskonto	Antragsformular auf www.ajf.gr.ch	bis 30. November	unbestimmt
	Kategorie F	Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.-

1) Verspätet eingereichte Gesuche werden **nicht** berücksichtigt (Datum Poststempel)!